



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der ProSieben Austria GmbH (FN 239012p), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.10.2023, KOA 2.135/23-024, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „kabel eins austria“ über den Satelliten ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, in Standard Definition (SD), welches darüber hinaus in High Definition (HD) über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.017, 11.464 MHz, Polarisation horizontal, und in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet wird, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Änderung des Fensterprogramms „**kabel eins austria**“ wie folgt genehmigt:

Im Rahmen eines weiteren Programmfensters wird im Zeitraum von 02.11.2023 bis 29.12.2023 eine von Montag bis Freitag zwischen 15:45 und 16:10 Uhr ausgestrahlte, zehninminütige Nachrichtensendung des deutschen Mantelprogramms „kabel eins“ überblendet. Im Fensterprogramm wird während dieser Überblendung die ca. fünfminütige Sendung „KlimaheldInnen“ sowie die ca. fünfminütige Nachrichtensendung „kabel eins austria AKTUELL“ ausgestrahlt. Die tägliche Programmdauer beträgt in diesem Zeitraum Montag bis Freitag durchschnittlich ca. 70 Minuten. Am 08.12.2023, 25.12.2023 sowie am 26.12.2023 wird die Nachrichtensendung im deutschen Mantelprogramm „kabel eins“ nicht überblendet werden.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.10.2023, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, hat die ProSieben Austria GmbH (in Folge: die Antragstellerin) Änderungen ihres Fensterprogramms im Zeitraum von 02.11.2023 bis 29.12.2023 angezeigt bzw. aktualisiert.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die ProSieben Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2023, KOA 2.135/23-024, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „kabel eins austria“, welches über den Satelliten ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, in SD verbreitet und darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.017, 11.464 MHz, Polarisation horizontal, und in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet wird.

2.2. Zum genehmigten Fensterprogramm

Das Programm „kabel eins austria“ wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2023, KOA 2.135/23-024, wie folgt genehmigt (Stand Oktober 2023):

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „kabel eins“.

Das Programm beinhaltet montags bis freitags ein ca. 55-minütiges variables Teleshoppingfenster, welches zwischen 06:30 und 09:00 Uhr ausgestrahlt wird.

Von Montag bis Freitag wird zwischen 17:45 und 18:15 Uhr, zwischen 18:45 und 19:15 sowie zwischen 20:00 und 20:15 Uhr, samstags, sonntags und feiertags zwischen 20:00 und 20:15 Uhr jeweils eine einminütige Wettersendung ausgestrahlt.

Von Montag bis Freitag wird ein einminütiger News-Flash zwischen 21:30 und 22:30 Uhr ausgestrahlt.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Die tägliche Programmdauer beträgt Montag bis Freitag durchschnittlich ca. 60 Minuten. Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -struktur und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – wenn für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig Füllformate/Füllprogramme (insbes. Docutainment- oder Infotainment-Formate) ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

2.3. Zu den geplanten Änderungen

Folgende Änderungen des Fensterprogramms „kabel eins austria“ zeigte die Antragstellerin im Zeitraum von 02.11.2023 bis 29.12.2023 an:

Von Montag bis Freitag wird im deutschen Mantelprogramm „kabel eins“ zwischen 15:45 und 16:10 Uhr eine zehnminütige Nachrichtensendung ausgestrahlt. Diese wird im Fensterprogramm von 02.11.2023 bis 29.12.2023 durch die ca. fünfminütige Sendung „KlimaheldInnen“ sowie die ca. fünfminütige Nachrichtensendung „kabel eins austria AKTUELL“ überblendet werden. Am 08.12.2023, 25.12.2023 sowie am 26.12.2023 wird die Nachrichtensendung im deutschen Mantelprogramm „kabel eins“ nicht überblendet werden.

Die Programmbeschreibung wird im Zeitraum von 02.11.2023 bis 29.12.2023 wie folgt lauten (Änderungen hervorgehoben):

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „kabel eins“.

Das Programm beinhaltet montags bis freitags ein ca. 55-minütiges variables Teleshoppingfenster, welches zwischen 06:30 und 09:00 Uhr ausgestrahlt wird.

Von Montag bis Freitag wird zwischen 17:45 und 18:15 Uhr, zwischen 18:45 und 19:15 sowie zwischen 20:00 und 20:15 Uhr, samstags, sonntags und feiertags zwischen 20:00 und 20:15 Uhr jeweils eine einminütige Wettersendung ausgestrahlt.

Von Montag bis Freitag wird ein einminütiger News-Flash zwischen 21:30 und 22:30 Uhr ausgestrahlt.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Die tägliche Programmdauer beträgt Montag bis Freitag durchschnittlich ca. 60 Minuten. Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -struktur und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – wenn für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig Füllformate/Füllprogramme (insbes. Docutainment- oder Infotainment-Formate) ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

Im Rahmen eines weiteren Programmfensters wird im Zeitraum von 02.11.2023 bis 29.12.2023 eine von Montag bis Freitag zwischen 15:45 und 16:10 Uhr ausgestrahlte, zehninminütige Nachrichtensendung des deutschen Mantelprogramms „kabel eins“ überblendet. Im Fensterprogramm wird während dieser Überblendung die ca. fünfminütige Sendung „KlimaheldInnen“ sowie die ca. fünfminütige Nachrichtensendung „kabel eins austria AKTUELL“ ausgestrahlt. Die tägliche Programmdauer beträgt in diesem Zeitraum Montag bis Freitag durchschnittlich ca. 70 Minuten. Am 08.12.2023, 25.12.2023 sowie am 26.12.2023 wird die Nachrichtensendung im deutschen Mantelprogramm „kabel eins“ nicht überblendet werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen betreffend die geplanten Änderungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 19.10.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) *Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

(3) *Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Darüber hinaus ist die Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen Voraussetzung für die Regulierungsbehörde, ihrer Regulierungstätigkeit nachkommen zu können.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall beantragt die Antragstellerin die Einfügung eines zusätzlichen Programmfensters über einen längeren – knapp zweimonatigen – Zeitraum vom 02.11.2023 bis 29.12.2023. Dadurch wird das Fensterprogramm von montags bis freitags um durchschnittlich ca. zehn Minuten ausgedehnt.

Durch die Einfügung eines zusätzlichen Programmfensters im Ausmaß von durchschnittlich ca. zehn Minuten erhöht sich die Dauer des wochentäglichen Fensterprogramms auf durchschnittlich ca. 70 Minuten täglich. Die Einfügung eines zusätzlichen Programmfensters sowie die zeitliche Ausdehnung des Fensterprogramms um ca. zehn Minuten auf ca. 70 Minuten täglich (Änderung des zeitlichen Umfangs im Ausmaß von ca. 17 %) stellen wesentliche Änderungen des Fensterprogramms im Sinne von § 6 AMD-G dar, welche der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen waren.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G ist festzuhalten, dass an der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel besteht. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich

bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/23-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. Oktober 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)